

Satzung

des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land (ZV WALL)

I. Satzung

des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land
für die öffentliche Wasserversorgung

II. Satzung

des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land
für die öffentliche Abwasserbeseitigung und für die Grundstücksentwässerung

I. Satzung

Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Gültig ab 16. Januar 2015

Auf Grundlage von §§ 61 Absatz 1, 26 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) hat die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land am 4. Dezember 2014 (Beschluss Nr. 2-VI/2014) die Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Gebiet des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land (ZV WALL).
- (2) Die in dieser Satzung enthaltenen Rechte und Pflichten gelten für Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (nachfolgend „Eigentümer“ genannt). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die in dieser Satzung enthaltenen Rechte und Pflichten gelten auch für alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf den Grundstücken oder in Wohnungen Berechtigten, sowie für Jeden, der der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser abnimmt (nachfolgend „Abnehmer“ genannt), soweit sie ausdrücklich benannt werden.

§ 2 Begriffe

Im Sinne dieser Satzung gelten nachfolgende Begriffe:

- (1) **Grundstück**
ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.
- (2) **Öffentliche Wasserversorgungsanlagen**
sind insbesondere das öffentliche Verteilernetz, Hochbehälter und Pumpwerke. Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören auch die Hausanschlüsse, die nach dem 3. Oktober 1990 hergestellt wurden.
- (3) **Öffentliche Versorgungsleitung**
ist eine Leitung, die zum Verteilernetz der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehört.
- (4) **Hausanschlussleitung**
ist eine Verbindung der öffentlichen Versorgungsleitung mit der Anlage des Eigentümers oder Abnehmers. Sie beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (5) **Eigengewinnungsanlagen**
sind private Anlagen des Eigentümers eines Grundstücks zur Gewinnung von Wasser.

§ 3 Organisation, Umfang und Bedingungen der Wasserversorgung

- (1) Im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit hat der ZV WALL die Pflicht, in seinem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trinkwasser zu versorgen. Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Betreiber der öffentlichen Einrichtung sind die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt).
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Wasserlieferung erfolgen auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), in Verbindung mit den Ergänzenden Bestimmungen der Gesellschaft zur AVBWasserV und der Regelung der Kostenerstattung der Gesellschaft.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Leistung der Herstellung und Änderung von Hausanschlüssen und für die Leistung der Wasserlieferung Entgelte nach geltendem Preisblatt der Gesellschaft zu erheben.
- (5) Der ZV WALL entscheidet über den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 5, 6 und 7).

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Geltungsbereich nach § 1 der Satzung liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine öffentliche Wasserversorgungsanlage erschlossen sind. Die Eigentümer oder Abnehmer können nicht verlangen, dass eine neue öffentliche Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende öffentliche Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer öffentlichen Versorgungsleitung besteht nicht.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in Fällen, sofern der Eigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang), wenn diese an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen öffentlichen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtliches Leitungsrecht oder dadurch haben, dass das dazwischen liegende Grundstück demselben Eigentümer gehört. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts nach § 4 ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang); verpflichtet sind sowohl die Eigentümer als auch die Abnehmer.
- (3) Gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzte Flächen unterliegen nicht dem Benutzungszwang.

§ 6 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Eigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZV WALL einzureichen.
- (3) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und mit Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Eigentümer oder Abnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung nach Absatz 1 ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZV WALL einzureichen.
- (3) Die Errichtung und der Betrieb einer Eigengewinnungsanlage bedürfen der Teilbefreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Mit der Teilbefreiung wird dem Eigentümer oder Abnehmer im Rahmen des dem ZV WALL wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt, den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf einen Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Teilbefreiung nach Absatz 3 ist schriftlich beim ZV WALL einzureichen.
- (5) Die Befreiung oder die Teilbefreiung kann durch den ZV WALL befristet, unter Bedingungen, Auflagen und mit Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Gesellschaft der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Anschlussnehmer für den Wasserzins, der auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gesellschaft entfällt.

§ 9 Überwachung

- (1) Der ZV WALL und die Gesellschaft beziehungsweise von ihnen beauftragte Dritte sind zur Überwachung im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges dieser Satzung befugt.
- (2) Die Überwachung umfasst das Einholen von Auskünften und Unterlagen sowie die Überprüfung der Versorgungsanlage auf dem Grundstück.
- (3) Zum Zweck der Überwachung sind den Mitarbeitern des ZV WALL, der Gesellschaft oder des beauftragten Dritten ungehindert Zugang zu allen Teilen der privaten Versorgungsanlage auf dem Grundstück zu gewähren, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter haben sich auszuweisen.

- (4) Von einer Überprüfung auf dem Grundstück sind die Eigentümer oder Abnehmer im Voraus schriftlich durch den ZV WALL oder die Gesellschaft zu informieren. Diese Regelung gilt jedoch nicht bei hinreichendem Verdacht auf eine unzulässige Benutzung oder Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

§ 10 Haftung

- (1) Der Eigentümer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge unsachgemäßer Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung und der AVBWasserV in Verbindung mit den Ergänzenden Bestimmungen der Gesellschaft zur AVBWasserV zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung zur Wasserversorgung entstehen.
- (2) Der Haftende hat den ZV WALL von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Eigentümer als Gesamtschuldner.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 der SächsGemO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 nicht den gesamten Bedarf an Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 können nach § 124 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1, 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) geändert wurde, mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der ZV WALL kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Erlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land

Karsten Schütze,
Verbandsvorsitzender

Leipzig, 4. Dezember 2014

II. Satzung

Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land für die öffentliche Abwasserbeseitigung und für die Grundstücksentwässerung (Abwassersatzung – AbwS)

vom 22. Januar 2026

Auf Grundlage der §§ 54-61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), §§ 48-50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), in Verbindung mit § 47 Absatz 2 i.V.m. §§ 5 Abs. 4 und 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKornZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und der §§ 2, 6 und 9 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land am 22.01.2026 (Beschluss Nr.: BV 05/2026) folgende Neufassung der Satzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung und für die Grundstücksentwässerung (Abwassersatzung – AbwS) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das in der Verbandssatzung bezeichnete Gebiet des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land (ZV WALL).
- (2) Die Satzung regelt Rechte und Pflichten für Überlassungspflichtige im Sinne des § 50 des SächsWG. Das sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (nachfolgend nur „Grundstückseigentümer“ genannt). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die in dieser Satzung enthaltenen Pflichten für Überlassungspflichtige gelten auch für die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen (nachfolgend „Nutzer“ genannt), soweit sie ausdrücklich benannt werden. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 2 Begriffe

Im Sinne dieser Satzung gelten nachstehende Begriffe:

1. Abflusslose Grube, private

Stationärer, wasserundurchlässiger Behälter ohne Ablauf, zur Sammlung von häuslichem Schmutzwasser und für Fäkalien (Nr. 11) auf dem Grundstück.

2. Abwasser

- das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie

- das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Abwasseranlagen, öffentliche

Umfassen das öffentliche Abwassernetz (Nr. 6) und die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen (Nr. 4) einschließlich öffentlicher Niederschlagswasseranlagen (z. B. offene Gräben, Niederschlagswasserrückhaltebecken, Niederschlagswasserüberlauf- und Niederschlagswasserklärbecken). Sie haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen.

4. Abwasserbehandlungsanlage, öffentliche

Anlage zur Behandlung des gesammelten Abwassers, des Abwasserschlamms (Nr. 7) und des Entsorgungsguts (Nr. 10) einschließlich der Ableitung zu einem Gewässer.

5. Abwasserkanal, öffentlicher

Teil des öffentlichen Abwassernetzes, dient der Ableitung von Abwasser (Nr. 2).

6. Abwassernetz, öffentliches (Kanalnetz)

Leitungsgebundene Anlagen zur Aufnahme und zum Transport von Abwasser ab der Grenze der Grundstücke, die unmittelbar an die öffentlichen Flächen angrenzen (Anliegergrundstücke) bzw. ab Übergabeschacht auf dem Grundstück bis zu einer öffentlichen zentralen Abwasserbehandlungsanlage (Nr. 4) oder einem Vorfluter (Gewässer). Das öffentliche Abwassernetz umfasst die öffentlichen Abwasserkanäle (Nr. 5) und die öffentlichen Anschlusskanäle (Nr. 8) mit Ausnahme der Übergabeschächte (Nr. 17), die nicht Teil der öffentlichen Anlagen sind.

7. Abwasserschamm

In Abwasserbehandlungsanlagen aus dem Abwasser (Nr. 2) abgetrennte bzw. abtrennbare und eingedickte, beziehungsweise eindickbare wasserhaltige Stoffe mit organischen und mineralischen Komponenten.

8. Anschlusskanal (Grundstücksanschluss), öffentlicher

Teil des öffentlichen Abwassernetzes (Nr. 6), Rohrleitung vom öffentlichen Abwasserkanal (Nr. 5) bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zur straßenseitigen Außenkante des Übergabeschachtes (Nr. 17), wenn dieser nicht mehr als zwei Meter von der Grundstücksgrenze entfernt ist.

9. Art der Entsorgung

Grundstücke, die über dezentrale Abwasseranlagen (Kleinkläranlage nach Nr. 14 und abflusslose Grube nach Nr. 1, die entleert und abgefahren wird) entsorgt werden, gelten als dezentral entsorgt. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

10. Entsorgungsgut

Abwasserschamm (Nr. 7) aus Kleinkläranlagen und Gesamteinhalt aus abflusslosen Gruben (Nr. 1).

11. Fäkalien

Vom menschlichen Organismus nicht weiter verwertbare, ausgeschiedene Stoffe.

12. Grundstück

Räumlich zusammenhängendes und einem gemeinsamen Zweck dienendes Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Nicht als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten öffentliche Straßen im Sinne des § 2 SächsStrG und § 1 FStrG (Straßen, Wege und Plätze).

13. Grundstücksentwässerungsanlage, private

Gesamtheit der Anlagen eines Grundstückes innerhalb und außerhalb des Gebäudes, die der Ableitung (z. B. Abwasserleitungen, Schächte, Inspektionsöffnungen, Hebeanlagen, Einrichtungen zum Rückstauschutz, Geruchsverschlüsse) und der Sammlung (z. B. abflusslose Gruben [Nr. 1], Anlagen zur Regenwasserrückhaltung), der Vorbehandlung (z. B. Abscheideranlagen) und der Behandlung (z. B. Kleinkläranlagen nach Nr. 14) des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers (Nr. 2) bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen.

14. Kleinkläranlage (Grundstückskläranlage), private

Abwasserbehandlungsanlage mit einem Zufluss häuslichen Schmutzwassers (Nr. 16) von maximal 8 m³/d beziehungsweise 50 Einwohnerwerten, die auf einem Grundstück vom Überlassungspflichtigen oder einem Nutzer betrieben wird.

15. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Schadlose ortsnahe Versickerung, Verrieselung, zentrale Speicherung oder Nutzung von Niederschlagswasser auf den jeweiligen oder im räumlichen Zusammenhang stehenden Grundstücken, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen; beispielsweise durch Verwendung von Versickerungsmulden, Mulden-Rigolen-Systemen, Gründächern oder Niederschlagswasserspeichern.

16. Schmutzwasser, häusliches

Wasser, das insbesondere in Haushalten und kleingewerblichen Betrieben durch Gebrauch verunreinigt wird (z. B. Waschwasser, Badewasser, Spülwasser, Fäkalwasser). Dabei ist es unerheblich, ob dieses Wasser aus einer öffentlichen Trinkwasserleitung, einer privaten Trinkwasserversorgungsanlage (z. B. Brunnen) oder einer privaten Brauchwasseranlage (z. B. Regenwasserspeicher) entnommen wurde.

17. Übergabeschacht

Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage (Nr. 13), der sich in der Regel am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage in Richtung des öffentlichen Abwasserkanals befindet. Er dient dem Zugang zum Anschlusskanal und zur Grundstücksentwässerungsanlage insbesondere zur Kontrolle und Reinigung.

§ 3 Organisation, Umfang und Bedingungen der Abwasserbeseitigung

- (1) Der ZV WALL ist Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung. Die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers erfolgt über eine öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung). Die Abwasserbeseitigung umfasst das im Zweckverbandsgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, fortzuleiten, zu behandeln, einzuleiten, zu versickern, zu verregnen und zu verrieseln, den Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung zu entwässern und zu stabilisieren, den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm zu beseitigen und abflusslose Gruben zu entleeren sowie den Grubeninhalt zu transportieren und zu behandeln. Die Abwasserbeseitigung umfasst bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auch die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung dieser Anlagen im Sinne des § 48 SächsWG sowie des § 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Selbstüberwachung und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.06.2007 (SächsGVBl. S. 281) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Als angefallen gilt Abwasser bzw. das Entsorgungsgut, das
 1. über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 2. in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 3. zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

- (3) Der ZV WALL bedient sich der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (nachfolgend „Leipziger Wasserwerke“ genannt) zum Betrieb der öffentlichen Einrichtung.
Die Leipziger Wasserwerke führen die Abwasserentsorgung aufgrund privatrechtlicher Verträge durch, die zwischen den Leipziger Wasserwerken und dem Grundstückseigentümer geschlossen werden.
- (4) Der Anschluss an das öffentliche Abwassernetz und die Entsorgung des auf den Grundstücken anfallenden Abwassers bestimmen sich nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A), dem Preisblatt und der Regelung der Kosten-erstattung durch Anschlussnehmer für Abwasser der Leipziger Wasserwerke in den jeweils gültigen Fassungen.
- (5) Die Entsorgung des Abwasserschlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben bestimmen sich nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (AEB-K) und dem Preisblatt der Leipziger Wasserwerke in den jeweils gültigen Fassungen.
- (6) Der ZV WALL entscheidet über den Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 5, 6 und 7) und über die Grundstücksentwässerungsanlage (§§ 10, 11, 12, 13 und 15). Die Leipziger Wasserwerke arbeiten dem ZV WALL die erforderlichen Grundlagen für die Entscheidung zu.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte, auf dem Grundstück anfallende Abwasser dem ZV WALL zu überlassen, soweit der ZV WALL nach § 50 SächsWG zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungsrecht). Das Benutzungs- und Überlassungsrecht nach Satz 1 gilt auch für dezentral entsorgbare Grundstücke.
- (2) Das Anschlussrecht nach Absatz 1 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen öffentlichen Abwasserkanal erschlossen worden sind. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht. Der ZV WALL bestimmt, welche Grundstücke durch einen öffentlichen Kanal erschlossen werden.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Abwasseranlage übernommen werden kann und von demjenigen behandelt und beseitigt werden kann, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage wegen der Lage des Grundstücks (insbesondere wegen einer fehlenden Zufahrtsmöglichkeit), wegen technischer Gründe oder wegen unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Bei Grundstücken, die nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er die mit dem Bau und Betrieb des Anschlusses zusammenhängenden Mehrkosten und auf Verlangen die Planung und den Bau des Vorhabens übernimmt sowie dafür auf Verlangen angemessene Sicherheiten leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen vor Baubeginn abzuschließenden Vertrag mit den Leipziger Wasserwerken geregelt.
- (5) Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert, verwertet, verbracht, in sonstiger rechtlich zulässiger Weise entsorgt oder unmittelbar in ein Gewässer schadlos eingeleitet werden kann. Niederschlagswasser soll vorrangig ortsnahe bewirtschaftet werden (§ 2 Nr. 15). Der ZV WALL kann hiervon Ausnahmen bestimmen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Fällt auf einem bebauten Grundstück Abwasser an, ist der Eigentümer des Grundstücks nach näherer Bestimmung dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser dem ZV WALL zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang). Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn kein Schmutzwasser anfällt und eine ordnungsgemäße Beseitigung von Niederschlagswasser erfolgt. Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Satz 1 trifft auch die Nutzer eines Grundstücks.
- (2) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind. Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Werden die öffentlichen Abwasseranlagen erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (3) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs, des Gewässerschutzes oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (4) Ein Anschlusszwang nach Absatz 1 besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (5) Die Eigentümer und Nutzer von dezentral entsorgten Grundstücken sind verpflichtet, das gesamte Schmutzwasser und Entsorgungsgut dem ZV WALL zu überlassen (Benutzungszwang). Fäkalien aus Toiletten ohne Wasserspülung sind einer abflusslosen Grube zuzuführen.
- (6) Ist ein öffentlicher Abwasserkanal geplant, kann der ZV WALL verlangen, dass bei der Herstellung oder der Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlage ein späterer Anschluss an diesen möglich ist.

§ 6 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der ZV WALL verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Sind die für ein Grundstück bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen noch nicht betriebsfertig hergestellt, kann der ZV WALL den vorläufigen Anschluss an andere öffentliche Abwasseranlagen gestatten oder verlangen.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag oder von Amts wegen ausgesprochen werden, soweit der ZV WALL von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt ist.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem ZV WALL einzureichen.
- (3) Bei Forschungsvorhaben, die der Entwicklung neuer Verfahren zur Abwasserbehandlung und -beseitigung dienen oder bei Abwasseranlagen, die der Entwicklung innovativer Verfahren zur Ressour-

ceneffizienz, Förderung der Recyclingfähigkeit o. ä. im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beitragen, kann der ZV WALL auf Antrag eine Befreiung aussprechen.

- (4) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und mit Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 8 Einleitverbote

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen sämtliche Stoffe nicht eingeleitet und eingebracht werden, die die Reinigungswirkung und die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen oder die öffentlichen Abwasseranlagen oder Transportfahrzeuge angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden oder die in den öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt für Flüssigkeiten, Gase, Dämpfe und feste Stoffe.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:
 1. sämtliche in den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Leipziger Wasserwerke in der jeweils gültigen Fassung (hinterlegt in der Geschäftsstelle der Leipziger Wasserwerke, Johanniskasse 7/9, 04103 Leipzig) genannten Fallgruppen;
 2. Abwasser, das eingeleitet wird und die Grenzwerte der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Leipziger Wasserwerke in der jeweils geltenden Fassung (hinterlegt in der Geschäftsstelle der Leipziger Wasserwerke, Johanniskasse 7/9, 04103 Leipzig) überschreitet;
 3. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 4. Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 SächsStrG und § 1 1 FStrG (Straßen, Wege und Plätze);
 5. Wasser, das oberflächlich von unbefestigten Flächen abfließt;
 6. sonstiges Wasser (insbesondere Wasser aus Haus- oder Grundstücksdrainagen, aus Baugruben und Kühlwasser, Grundwasser und Wasser aus Gewässern, Brunnen und Quellen sowie Abwasser aus Wärmerückgewinnungsanlagen)
 7. Inhalte aus Toiletten, soweit dieser als Abfall zu werten ist.
- (3) Der ZV WALL kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Leipziger Wasserwerke können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 9 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Der ZV WALL kann die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung und Rückhaltung auf dem Grundstück abhängig machen, wenn die Beschaffenheit, insbesondere die Einleitgrenzwerte nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Leipziger Wasserwerke, oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Solange die öffentlichen Abwasseranlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann der ZV WALL Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen.

- (3) Abwasser darf nur dann in das öffentliche Abwassernetz, welches nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen ist, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Der ZV WALL kann bestimmte Einleitwerte für das eingeleitete Abwasser festsetzen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um sicherzustellen, dass die Grenzwerte, die den Leipziger Wasserwerken für die Einleitung des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in das Gewässer vorgegeben sind, nicht überschritten werden.
- (4) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser in die öffentliche Abwasseranlage bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit den Leipziger Wasserwerken.
- (5) Der ZV WALL ist berechtigt, die Abwassereinleitung fristlos zu unterbinden, wenn die Grundstückseigentümer oder Nutzer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln und die Unterbindung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren oder
 2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abwassereinleiter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZV WALL oder Dritter oder Rückwirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen und der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausgeschlossen sind, soweit andere Maßnahmen unverhältnismäßig oder untunlich sind, um die Störung zu beseitigen.
- (6) In den im Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Leipziger Wasserwerke zulässig.

§ 10 Genehmigungsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Bau (Herstellung, Änderung, Sanierung und Erneuerung) der Grundstücksentwässerungsanlage ist genehmigungspflichtig und beim ZV WALL zu beantragen.
- (2) Der Antrag ist in Textform (vorzugsweise per E-Mail) mit prüffähigen Unterlagen in einfacher Ausfertigung beim ZV WALL zu stellen. Die beizubringenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular oder den Hinweisen auf der Internetseite des ZV WALL. Der ZV WALL hat das Recht, weitere Unterlagen (z. B. Versickerungsgutachten) zu fordern.
- (3) Der ZV WALL entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen ist oder ob und unter welchen Bedingungen die Herstellung einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Grube möglich ist.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst betrieben werden, wenn der ZV WALL zuvor eine Genehmigung erteilt hat.
- (5) Die Genehmigung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und mit Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (6) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Genehmigung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse, Genehmigungen und Rechte (z. B. Leitungsrechte), die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (7) Der ZV WALL kann die Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme überprüfen.

- (8) Die Genehmigung und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den ZV WALL befreit den Grundstückseigentümer sowie die am Bau Beteiligten (Bauherr, Planfertiger, ausführendes Unternehmen) nicht von seiner/ihrer Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung, Ausführung und Betrieb der Anlage.

§ 11 Allgemein anerkannte Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Nr. 13) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind insbesondere die aktuellen technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen, die derzeit insbesondere in den DIN 1986-100, DIN 1986-30 enthalten sind. Die DIN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 12 Abscheideranlagen, Hebeanlagen, Pumpanlagen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Stärke, Öle oder Leichtflüssigkeiten in einem gewerblichen Ausmaß in das Abwasser gelangen können, kann der ZV WALL verlangen, dass Anlagen zum Abscheiden dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen sind.
- (2) Die Fettabscheideranlagen und Stärkeabscheideranlagen sind vom Grundstückseigentümer oder Nutzer mindestens einmal im Monat durch ein fachkundiges Unternehmen entleeren und reinigen zu lassen. Bei hoher Belastung der Abscheideranlage ist die Entsorgung in einem kürzeren Zeitintervall zu veranlassen. Der ZV WALL kann auf schriftlichen Antrag einen abweichenden Entsorgungszeitpunkt festlegen.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder Nutzer hat die Abscheideranlage jährlich entsprechend der Vorgaben des Herstellers durch einen Sachkundigen warten und in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren durch einen Fachkundigen prüfen zu lassen (Generalinspektion).
- (4) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Einrichtungen zum Einleiten in die öffentliche Abwasseranlage dürfen nicht an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen werden. Der ZV WALL kann gegenüber dem Grundstückseigentümer oder Nutzer den Rückbau verlangen.
- (5) Der ZV WALL kann vom Grundstückseigentümer oder Nutzer den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn diese für die Ableitung des Abwassers notwendig ist, dasselbe gilt für Pumpanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

§ 13 Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

- (1) Kann das häusliche Schmutzwasser keiner öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, ist eine Kleinkläranlage zu errichten, die das Abwasser so behandelt, dass die Einleitwerte dem Stand der Technik entsprechen.
- (2) Der ZV WALL kann im Ausnahmefall oder als Übergangslösung die Errichtung einer abflusslosen Grube insbesondere genehmigen, wenn
 - keine Möglichkeit zur Ableitung oder Versickerung des vorge reinigten, häuslichen Schmutzwassers gegeben ist,
 - das Grundstück in einer Trinkwasserschutzzone liegt,
 - der Betrieb einer Kleinkläranlage aus wasserrechtlichen oder aus technischen Gründen nicht möglich ist,
 - eine abwasserseitige Erschließung in den nächsten 5 Jahren erfolgt.

- (3) Das Speichervolumen der abflusslosen Grube muss mindestens für eine 30-tägige Abfuhr dimensioniert sein, mindestens aber 6 m³ betragen, und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik berechnet werden. Der ZV WALL kann Ausnahmen von dieser Regel bestimmen.
- (4) Der Grundstückseigentümer oder Nutzer muss die Entnahme des Schmutzwassers und Entsorgungsgutes aus der abflusslosen Grube zu dem von den Leipziger Wasserwerken festgelegten Zeitpunkt vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder Nutzer muss die Entnahme des Entsorgungsgutes aus der Kleinkläranlage zu dem von den Leipziger Wasserwerken unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Herstellerhinweise, bei Anlagen mit CE-Kennzeichnung der Leistungserklärung des Herstellers, und den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt vornehmen lassen.
- (6) Der Grundstückseigentümer und Nutzer ist für den störungsfreien Betrieb und die Wartung der auf dem Grundstück befindlichen Kleinkläranlage verantwortlich.

Dazu hat er:

- die Wartung der Anlage durch ein zertifiziertes Unternehmen entsprechend der Bauartzulassung oder bei Anlagen mit CE-Kennzeichnung der Leistungserklärung des Herstellers unter Beachtung des einschlägigen technischen Regelwerks (insbesondere DWA-A 221) zu gewährleisten,
 - in regelmäßigen Abständen die Kleinkläranlage zu kontrollieren (Selbstüberwachung),
 - die Beseitigung von Betriebsstörungen und Schäden zu veranlassen,
 - ein Betriebsbuch zu führen,
 - die Entsorgungsnachweise, das Betriebsbuch und die Wartungsprotokolle 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen des ZV WALL vorzulegen.
- (7) Die Selbstüberwachung und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Kleinkläranlagenverordnung vom 19.06.2007 in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb auszuführen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren. Der ZV WALL kann verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.
 - (8) Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Überwachungsaufgaben sind dem ZV WALL die Wartungsprotokolle vom Grundstückseigentümer oder Nutzer oder einem von ihm vertraglich gebundenen Wartungsunternehmen zu übermitteln. Sie können schriftlich oder digital übergeben werden. Die digitale Übermittlung soll vorzugsweise im Format der DiWa-Schnittstelle erfolgen.
 - (9) Die Zufahrt und der Zugang zu Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind vom Grundstückseigentümer oder Nutzer zu gewährleisten und instand zu halten. Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Zufahrt und der Zugang nicht ungehindert oder gar nicht erfolgen kann, hat der Grundstückseigentümer oder Nutzer zu tragen.

§ 14 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer sind im Rahmen der Vorschrift des § 93 WHG, § 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

§ 15 Pflichten des Grundstückseigentümers

- (1) Jeder Grundstückseigentümer hat seine Grundstücksentwässerungsanlage nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, instand zu halten, zu reinigen und ggf. zu ändern. Er hat dafür zu sorgen, dass von seiner Grundstücksentwässerungsanlage keine Gefährdung der Gewässer sowie keine Beeinträchtigung der angrenzenden Grundstücke, der öffentlichen Abwasseranlagen und der Wasserversorgung ausgehen.
- (2) Befinden sich Teile der Grundstücksentwässerungsanlage außerhalb des Grundstückes (z. B. in öffentlichen Flächen), ist der Grundstückseigentümer für deren Unterhalt, Betrieb und Instandhaltung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik verantwortlich.
- (3) Sind vor einem Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, die öffentlichen Abwasseranlagen hergestellt, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten seine Grundstücksentwässerungsanlage zu ändern, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und diese zu benutzen. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gilt dies nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 sowie des § 8. Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu nehmen und durch einen Fachbetrieb zu reinigen.
- (4) Der Bau der Grundstücksentwässerungsanlage muss entsprechend der nach § 10 erteilten Genehmigung unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik durch einen Fachbetrieb erfolgen.
- (5) Der Grundstückseigentümer und Nutzer hat die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewährleisten. Die Erstprüfung und die Wiederholungsprüfung vorhandener Grundleitungen und Schächte sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Auf Verlangen des ZV WALL ist das Protokoll der Dichtheitsprüfung oder der Zustandserfassung zu übergeben.
- (6) Auf Forderung des ZV WALL hat der Grundstückseigentümer festgestellte Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage in einer festgesetzten Frist zu beheben.

§ 16 Rückstauschutz

- (1) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberkante an der Einbindestelle des Anschlusskanals in den öffentlichen Abwasserkanal. Liegt die Einbindestelle außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Rückstauenebene die Geländeoberkante am Einbindepunkt. Der ZV WALL kann die Rückstauenebene im Einzelfall höher festsetzen, wenn Besonderheiten des Geländes dies erfordern.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat für den rückstaufreien Abfluss des Abwassers auf seinem Grundstück zu sorgen.
- (3) Entwässerungsgegenstände, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind wirkungsvoll und dauerhaft durch den Grundstückseigentümer gegen schädliche Folgen von Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage zu sichern.
- (4) Der Grundstückseigentümer oder Nutzer hat sich gegen Abwasser, das sich infolge einer zulässigen Überstauung des öffentlichen Abwasserkanals auf der Straßenoberfläche einstaut und über die Oberfläche abfließend auf Grundstücke gelangen und in Gebäude eindringen kann, durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch entsprechende Geländeprofilierung und baulich-konstruktive Vorrichtungen) zu schützen.

§ 17 Eigentum am Abwasser und am Entsorgungsgut

Das Abwasser wird mit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage und das Entsorgungsgut mit seiner Entnahme Eigentum der Leipziger Wasserwerke. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 18 Überwachung

- (1) Der ZV WALL und die Leipziger Wasserwerke bzw. von ihnen beauftragte Dritte sind zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Abwasserbeschaffenheit und -menge befugt. Die Überwachung umfasst das Einholen von Auskünften und Unterlagen sowie die Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen vor Ort einschließlich der Entnahme von Abwasserproben und der Messung der Abwassermenge.
- (2) Der ZV WALL und die Leipziger Wasserwerke können über die Art und Menge des in die öffentliche Abwasseranlage, Kleinkläranlage und abflusslose Grube eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die gemäß der Einschränkungen des Benutzungsrechtes der Leipziger Wasserwerke von der Einleitung ausgeschlossen sind.
- (3) Der ZV WALL und die Leipziger Wasserwerke sind berechtigt, jederzeit, auch periodisch, Abwasser zu untersuchen und zu bestimmen, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Der ZV WALL kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Nutzers Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Die Messergebnisse sind auf Verlangen vorzulegen. Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt, hat der Grundstückseigentümer oder der Nutzer diese unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Der ZV WALL überwacht die Selbstüberwachung und die Wartung der Kleinkläranlagen durch den Grundstückseigentümer und Nutzer. Er kann sich dazu Dritter bedienen.
- (5) Zum Zweck der Überwachung hat der Grundstückseigentümer oder Nutzer den Mitarbeitern des ZV WALL, der Leipziger Wasserwerke oder des beauftragten Dritten ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Mitarbeiter haben sich auszuweisen.
- (6) Von einer Kontrolle vor Ort sind die Grundstückseigentümer und Nutzer im Voraus in Textform durch den ZV WALL oder die Leipziger Wasserwerke zu informieren. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Probeentnahmen und Messungen bei einem hinreichenden Verdacht auf eine nach Art oder Menge unzulässige Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage, Kleinkläranlage und abflusslose Grube.

§ 19 Haftung

- (1) Der ZV WALL haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Abwasseranlage, durch Rückstau oder infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze, sowie von ihm nicht vorhersehbaren Ereignissen, deren Eintritt er nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. Kann die Entsorgung infolge behördlicher Verfügung vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem ZV WALL. Im Übrigen haftet der ZV WALL nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die

Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

- (2) Der Grundstückseigentümer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, infolge unzureichenden Zustandes oder unsachgemäßen beziehungsweise satzungswidrigen Betriebes seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat den ZV WALL und die Leipziger Wasserwerke von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 20 Kosten

- (1) Der ZV WALL erhebt für Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend dieser Satzung Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach seiner Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 18.03.2021 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Kosten, die dem ZV WALL oder den Leipziger Wasserwerken bei der Überwachung und Kontrolle nach § 18 Abs. 1 und 3 entstehen, hat der Grundstückseigentümer oder Nutzer zu tragen, sofern sich der hinreichende Verdacht auf Störung anderer Einleiter oder der Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage oder der Gewässer bestätigt oder, wenn wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

§ 21 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats hat der Überlassungspflichtige dem ZV WALL und den Leipziger Wasserwerken schriftlich anzuzeigen:
 1. jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse an einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück. Dies gilt auch für nicht angeschlossene, aber anschließbare, im Gebiet des ZV WALL liegende Grundstücke. Die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Überlassungspflichtigen,
 2. die Umbindung eines bisher an eine Kleinkläranlage, Gruppenkleinkläranlage oder abflusslose Grube angeschlossenen Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen des ZV WALL,
 3. die Herstellung und wesentliche Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage, bei erstmaligem Anschluss unter Vorlage des Dichtheitsnachweises aller abwasserführenden Grundleitungen sowie die sonstigen mit ihnen verbundenen Anlagenteile der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Unverzüglich hat der Überlassungspflichtige dem ZV WALL und den Leipziger Wasserwerken mitzuteilen:
 1. den unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss eines Grundstücks an öffentliche Abwasseranlagen,
 2. wesentliche Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers, insbesondere bei Anordnungen nach § 9 Abs. 1 bis 5, soweit eine Zustimmung nach § 9 Abs. 4 nicht erteilt wurde,
 3. wesentliche Änderungen der bebauten und befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird;
 4. wenn Niederschlagswasser aus Rückhalteeinrichtungen in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden soll;
 5. wenn gefährliche oder schädliche, insbesondere nach § 8 Abs. 1 bis 3 ausgeschlossene Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist und eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 Abs. 4 oder § 9 Abs. 4 nicht erteilt wurde,
 6. die Einleitung von belasteten Niederschlagswasser und belasteten sonstigen Wasser sowie Schmutzwasser in den Niederschlagswasserkanal eines im Trennverfahren entwässerten Gebietes, soweit eine Zustimmung nach § 9 Abs. 6 nicht erteilt wurde,
 7. den Einbau von Messeinrichtungen,
 8. Art und Weise der gesamten Grundstücksentwässerung auf Anforderung des ZV WALL.

- (3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Überlassungspflichtige diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (4) Für die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen hat der Überlassungspflichtige und der Nutzer, soweit dies noch nicht geschehen ist, dem ZV WALL den Nachweis des Bautyps, Baujahrs und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage und bei Kleinkläranlagen, die direkt einleiten, vorhandene wasserrechtliche Erlaubnisse, sonstige Zulassungen oder wasserrechtliche Entscheidungen vorzulegen. Unverzüglich hat der Überlassungspflichtige und der Nutzer dem ZV WALL die Inbetriebnahme einer neu gebauten oder nachgerüsteten Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Nachweis des Bautyps und der Größe des Faul- bzw. Sammelraumes der Anlage, und sofern erforderlich, die wasserrechtliche Erlaubnis beizufügen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 124 Absatz 1 SächsGemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen § 5 Abs. 1 bis 3 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
 - entgegen § 5 Abs. 5 das gesamte Schmutzwasser und Entsorgungsgut dem ZV WALL oder den Leipziger Wasserwerken nicht überlässt,
 - entgegen § 5 Abs. 1 und 5 nicht alles Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage oder nicht das gesamte häusliche Schmutzwasser in die Kleinkläranlage beziehungsweise abflusslose Grube einleitet oder nicht die Fäkalien aus Trocken-toiletten der abflusslosen Grube zuführt und den Leipziger Wasserwerken überlässt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 keine Vorbehandlung, Drosselung oder Rückhaltung des Abwassers auf dem Grundstück nach Verlangen des ZV WALL vorsieht,
 - entgegen § 9 Abs. 3 keine Behandlung des Abwassers auf dem Grundstück nach dem Stand der Technik vornimmt oder diese nicht in der gesetzten Frist vornimmt,
 - entgegen § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Genehmigung betreibt oder einer Bedingung oder Auflage der Genehmigung nicht nachkommt,
 - entgegen § 12 Abs. 1 keine Anlagen zum Abscheiden von Stoffen aus dem Abwasser einbaut,
 - entgegen § 12 Abs. 2 die Abscheideranlage nicht zum festgelegten Zeitpunkt entleert und reinigt,
 - entgegen § 12 Abs. 3 die Abscheideranlage nicht einmal im Jahr wartet oder die Überprüfung durch einen Fachkundigen nicht durchführen lässt,
 - entgegen § 12 Abs. 4 Zerkleinerungsgeräte sowie Handtuchspender angeschlossen hat oder nach Aufforderung nicht zurückbaut,
 - entgegen § 13 Abs. 1 keine Kleinkläranlage errichtet, die das Abwasser so behandelt, dass die Einleitwerte dem Stand der Technik entsprechen.
 - entgegen § 13 Abs. 3 kein ausreichendes Speichervolumen der abflusslosen Grube vorhält,
 - entgegen § 13 Abs. 4 die Entnahme des Entsorgungsgutes aus der abflusslosen Grube nicht zum festgelegten Zeitpunkt vornehmen lässt,
 - entgegen § 13 Abs. 5 die Entnahme des Entsorgungsgutes aus der Kleinkläranlage nicht zum festgelegten Zeitpunkt vornehmen lässt,
 - entgegen § 13 Abs. 6 seinen Pflichten für den störungsfreien Betrieb und die Wartung der auf dem Grundstück befindlichen Kleinkläranlage nicht nachkommt,
 - entgegen § 13 Abs. 8 die Wartungsprotokolle nicht übermittelt,
 - entgegen § 13 Abs. 9 die Zufahrt und den Zugang zur Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube nicht gewährleistet und nicht instand hält,

- entgegen § 15 Abs. 1 Teile der Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herstellt, betreibt, instand hält, reinigt und ggf. ändert,
 - entgegen § 15 Abs. 2 Teile der Grundstücksentwässerungsanlage außerhalb seines Grundstückes nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unterhält, betreibt, instand hält,
 - entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 innerhalb von 6 Monaten seiner Anschlusspflicht nicht nachkommt,
 - entgegen § 15 Abs. 3 Satz 3 die abflusslose Grube oder Kleinkläranlage nicht außer Betrieb nimmt,
 - entgegen § 15 Abs. 5 keine Prüfung der Grundleitungen und Schächte durchführen lässt,
 - entgegen § 15 Abs. 6 festgestellte Mängel nicht in der festgesetzten Frist behebt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 124 Abs. 3 SächsGemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 21 nicht, nicht vollständig bzw. nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Kommunalabgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung), handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können nach § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

§ 23 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der ZV WALL kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.
- (2) Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) vom 11.04.2024 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land,
Karsten Schütze,
Verbandsvorsitzender

Leipzig, den 23. Januar 2026

Wir sind Leipziger.

 Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH
Postfach 10 03 53
04003 Leipzig

 Kundencenter
Johannisgasse 7, 04103 Leipzig
0341 969-2222

 Internet: [L.de/wasserwerke](https://www.l.de/wasserwerke)
Kundenportal: [L.de/meinWasser](https://www.l.de/meinWasser)
Social Media: [L.de/social](https://www.l.de/social)

 24-Stunden-Entstörungsdienst
0341 969-2100